



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 30 Vollständiger Wortlaut der 2. Ausführungsverordnung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Artikel II.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. *lfd. Nr. 30*].

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern.

*

30

Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931.

(RMBL. S. 432 ff.)

Auf Grund des Artikel III der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 — RMBL. S. 431 [vgl. *lfd. Nr. 29*] — wird der Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBL. S. 473 — [vgl. *lfd. Nr. 28*] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — [vgl. *lfd. Nr. 27*] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

§ 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist
oder
2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind
oder
3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind
oder

4. deren Regisseur kein Inländer ist

oder

5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

§ 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

§ 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

§ 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12 und 13 ergibt.

§ 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

II. Spielfilme.

§ 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die Deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

§ 8.

Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 11 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.

§ 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden bzw. stummen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende bzw. stumme Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

§ 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.

III. Lehr- und Kulturfilme.

§ 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

IV. Wochenschau und Werbefilme.

§ 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

§ 14.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12 und 13 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

§ 15.

Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.

§ 16.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 15 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

*

31

**Verordnung des Reichspräsidenten
über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.
Vom 29. November 1931*).**

(RGBl. I S. 689.)

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 29. November 1931.

Der Reichspräsident von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Groener,

Reichswehrminister.

*

32

**Amtliche Auslegung
des § 4 der Verordnung vom 26. 6. 1931 [vgl. lfd. Nr. 30].
(Aus einem Antwortschreiben des RMdI.)**

Nach dem Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 sollen Verleihver-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1931.